Drucksache 6/6560 zu Drucksache 6/6538 zu Drucksache 6/6150 12.12.2018

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Gesundheit - Drucksache 6/6538 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 6/6150 -

Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Familienförderung und zu Änderungen bei Stiftungen

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

I. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung 'FamilienSinn' und die Förderung der 'Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not'

Das Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "Familien-Sinn" und die Förderung der 'Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not' vom 16. Dezember 2005 (GVBI. S. 365 -377-), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2011 (GVBI. S. 531), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Satz 2 werden die Worte 'in § 6 Abs. 1' durch das Wort 'im' ersetzt.
- 2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort 'Familienbericht' durch das Wort 'Landesfamilienförderplan' ersetzt.
- 3. In § 3 Abs. 3 werden die Worte '§ 6 Abs. 1 Nr. 1 4' durch das Wort 'dem' ersetzt."

II: Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1 Zweck des Gesetzes

In dem Gesetz werden Bereiche der Familienförderung beschrieben. Zweck des Gesetzes ist die Förderung von Familien mit Hauptwohnung oder gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen unmittelbar sowie mittelbar durch die Förderung familienfreundlicher Lebensbedingungen. Es soll damit auch bewirkt werden, die Abwanderung von jungen Menschen und Familien zu vermeiden und deren Zuzug nach Thüringen zu bewirken."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3 Grundsätze der Förderung

- (1) Das Land unterstützt und fördert insbesondere über das Landesprogramm 'Solidarisches Zusammenleben der Generationen' nach § 4.
- (2) Die weiteren Förderungen nach den §§ 6 bis 10 in Ausführung des 16 SGV VIII werden von der Stiftung 'FamilienSinn' wahrgenommen.
- (3) Die Stiftung 'FamilienSinn' hat dem für Familienförderung zuständigen Ministerium jährlich für die von ihr wahrgenommenen Förderbereiche einen auf Grundlage der eingegangenen Anträge zu erstellenden Förderplan zur Genehmigung vorzulegen. Das Nähere, insbesondere die Pflicht zur Aufteilung der Fördermittel auf die Förderbereiche, der Antragsvoraussetzungen einschließlich des Verfahrens sowie das Genehmigungserfordernis bei Abweichungen werden durch Rechtsverordnung des für Familienförderung zuständigen Ministeriums geregelt."
- 3. Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, Frauenzentren, Familienzentren, Seniorenbeauftragte und -beiräte sowie Thüringer Eltern-Kind-Zentren, die im Jahr 2018 eine Zuwendung des Landes erhalten haben, besteht Bestandsschutz bis zum 31. Dezember 2020. Soweit der jeweilige Landkreis beziehungsweise die jeweilige kreisfreie Stadt dies befürwortet, gilt der Bestandsschutz nach Satz 1 auch für die im Jahr 2018 geförderten Maßnahmen der Familienbildung."
- 4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Der Landesfamilienförderplan stützt sich auch auf die Erfassung von Wünschen, Interessen und Bedürfnisse der Familien. Er ist unter Beteiligung eines einzurichtenden Landesfamilienrates zu erarbeiten. Der Landesfamilienförderplan ist vom Landesjugendhilfeausschuss für die in dessen Zuständig-

keitsbereich fallenden Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte zu beschließen."

- b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:
 - "(3) Das für Familienförderung zuständige Ministerium informiert den für Familien zuständigen Ausschuss des Landtags über den beschlossenen Landesfamilienförderplan.
 - (4) Ein Landesfamilienförderplan nach Absatz 1 Satz1 ist erstmalig bis zum 21. Dezember 2020 zu erarbeiten."
- 5. Die §§ 6 bis 10 erhalten folgende Fassung:

"§ 6 Förderungen von Familienverbänden

Die Stiftung 'FamilienSinn' fördert landesweit tätige Familienverbände, die im Landesfamilienförderplan nach § 5 Abs. 1 aufgenommen sind.

8 7

Förderung von Familienferienstätten und überregionalen Maßnahmen der Familienerholung und der Familienbildung

Die Stiftung 'FamilienSinn' fördert Familienferienstätten und überregionale Maßnahmen der Familienerholung und der Familienbildung, die im Landesfamilienplan nach § 5 Abs. 1 aufgenommen sind.

§ 8 Förderung von Investitionen in Familieneinrichtungen

Die Stiftung 'Familiensinn' fördert Investitionen in Familieneinrichtungen.

§ 9

Förderung von überregionalen Projekten, die Bestandteile des Landesfamilienförderplans sind

Die Stiftung 'FamilienSinn' fördert überregionale Projekte, die im Landesfamilienförderplan nach § 5 Abs. 1 aufgenommen sind.

§ 10 Förderung von Modellprojekten und zeitlich begrenzten Vorhaben

Die Stiftung 'FamilienSinn' kann modellhaft oder für einen begrenzten Zeitraum familienpolitische und seniorenpolitische Projekte fördern, auch wenn diese nicht im Landesfamilienförderplan nach § 5 enthalten sind."

- 6. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Bedeutung" die Worte "sowie Familienverbände" eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz angefügt:

"Darüber hinaus kann das für Familienförderung zuständige Ministerium weitere Projekte, Maßnahmen und Verbände nach Maßgabe des Landeshaushalts und vor Inkrafttreten des Landesfamilienförderplanes fördern."

III. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- 1. Die Nummern 3 und 4 werden gestrichen.
- 2. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3 und in Buchstabe b erhält Absatz 3 folgende Fassung:
 - "(3) Das Kuratorium berät den Stiftungsrat und den Vorstand in allen den Stiftungszweck betreffenden Fragen und entscheidet über Förderanträge, soweit nicht der Stiftungsrat zuständig ist. Das Kuratorium kann für die Beratung der Fördervorschläge einen oder mehrere Vertreter beziehungsweise eine Vertreterin oder mehrere Vertreterinnen der zuständigen Fachabteilung des für Kunst zuständigen Ministeriums beiziehen."
- IV. Artikel 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - 1. Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen.
 - 2. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 2.

Begründung:

Im Jahr 2005 wurde die Stiftung "FamilienSinn" durch das Thüringer Familienfördergesetz errichtet. Die Stiftung "FamilienSinn" leistet einen wesentlichen Beitrag zur Förderung und Unterstützung von Familien in Thüringen. Mit der Errichtung der Stiftung "FamilienSinn" verfolgt der Freistaat Thüringen das Ziel einer nachhaltigen Sicherung der Familienbildung und Familienförderung. Auch in den Anhörungen zum Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Familienförderung und zu Änderungen bei Stiftungen (Drucksache 6/6150) teilten die Anzuhörenden mit, dass die Zusammenarbeit mit der Stiftung "FamilienSinn" vorbildlich war. Daher soll die Stiftung "FamilienSinn" mit verändertem, aber gestärktem Förderauftrag erhalten bleiben. Die fachliche Expertise der Stiftungsmitarbeiter wird so gebunden und nicht, wie mit dem Gesetzentwurf geplant, abgebaut. Darüber hinaus bleiben die monetären Mittel über den Wechsel des Haushaltsjahres sofort verfügbar. Zeitverzug bei der Bereitstellung von Mitteln wird damit unterbunden. Die Zuführungen aus dem Landeshaushalt an die Stiftung bleiben in Höhe von 1.82 Millionen Euro erhalten und können in dem neuen Förderzuschnitt mehr bewirken. Denn diese stehen neben den zehn Millionen Euro des Landesprogramms für Solidarisches Zusammenleben für die Familienförderung zur Verfügung. Die Familienförderung und -unterstützung im Freistaat Thüringen wird dadurch nachhaltig gestärkt.

Die Änderungen zur Thüringer Kulturstiftung sollen gewährleisten, dass der im Kuratorium versammelte Sachverstand der Kunst- und Kulturszene bei den Entscheidungen seinen maßgeblichen Einfluss behält.

Für die Fraktion: Geibert